

3/SN-272/ME
1 von 3


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/39-Pr.7/93

OKoär.Dr.Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Tabakgesetz samt zwei Durch-
führungsverordnungen;
ergänzende Stellungnahme

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 17 -GE/19..... P3
Datum: 25. MAI 1993
28. Mai 1993
Verteilt

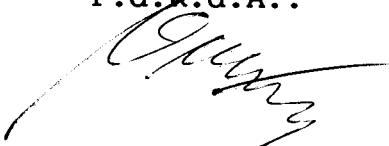
St. Juritsch

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der ergänzenden Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu den vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu Zl. 22.181/0-II/A/4/93 ausgesendeten Entwurf eines Tabakgesetzes zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 18. Mai 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

F.d.R.d.A.:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/39-Pr.7/93

OKoär. Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff:
Tabakgesetz samt zwei Durch-
führungsverordnungen;
ergänzende Stellungnahme

Ergänzend zur Stellungnahme vom 29. April 1993, Zl. 14.690/30-
Pr.7/93, zum Entwurf eines Tabakgesetzes + Verordnungen (do. Zl.
22.181/0-II/A/4/93 vom 25.2.1993) wird vom Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten zu den gegenständlichen
legistischen Vorhaben noch folgendes mitgeteilt:

Für das in den §§ 7 und 8 normierte Werbeverbot für Tabakwaren
gibt es im EG-Recht keine entsprechende Regelung, da diese bisher
an einer Sperrminorität gescheitert ist. Das geplante Werbeverbot
würde jedenfalls zu massiven Beeinträchtigungen des freien Waren-
verkehrs führen, wobei derzeit nicht vorhergesehen werden kann,
ob die EG die österreichische Auffassung von der zwingenden Not-
wendigkeit dieser Regelungen im Interesse des Gesundheits- oder
Verbraucherschutzes teilen würde.

Problematisch erscheinen aus Sicht des BMwA auch die nach den
§§ 3 Abs. 2, 4 Z. 1 und 2, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 4 vorgesehenen
Verordnungsermächtigungen, da auch von diesen der freie Warenver-
kehr zumindest potentiell beeinträchtigt werden könnte. Die ent-
sprechenden Verordnungen wären daher in jedem Fall gesondert auf
ihre EG-Konformität hin zu prüfen.

- 2 -

Unabhängig von den vorstehend angeführten Bedenken wäre die Einleitung eines Notifikationsverfahrens im Sinne des BGBl. 694/90 vorzunehmen. Dieses sollte jedoch - falls der vorliegende Entwurf in den oben angesprochenen Punkten in seiner derzeitigen Fassung beibehalten wird - im Hinblick auf die oben dargestellte Sensibilität der Materie nicht vorschnell eingeleitet werden, sondern erst nach klärenden Gesprächen über die weitere Vorgangsweise zur Vermeidung von Problemen im Verhältnis zu den EG.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht daher gegebenenfalls um eine interministerielle Besprechung dieser Frage noch vor weiterer Verfolgung des Entwurfs.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.K.d.A.: